

§ 17 MSTVG Strafbestimmungen

MSTVG - Mühlenstrukturverbesserungsgesetz

ⓘ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1)(Anm.: Tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.)
2. (2)(Anm.: Tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.)
3. (3)Wer auf einer Liegenschaft, für die ein Verbot im Sinne des§ 5 Abs. 4 im Gutsbestandsblatt des Grundbuches ersichtlich gemacht ist (§ 5 Abs. 3), eine Mühle betreibt, ohne daß eine Ausnahme gemäß§ 5 Abs. 5 zugelassen worden ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen; gleichzeitig ist die Einstellung des Betriebes zu verfügen. Wird der Betrieb nicht eingestellt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Betrieb zu sperren; auf das Vollstreckungsverfahren ist das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950 anzuwenden. (BGBl. Nr. 283/1980, Art. I Z 24)
4. (4)(Anm.: Tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.)
5. (5)Soweit die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, gilt § 122 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, auch für die Verletzung der im§ 12 bestimmten Geheimhaltungspflicht. (BGBl. Nr. 495/1974, Art. I Z 2)

In Kraft seit 01.01.1996 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at